

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO:
 "Beseitigung von städtebaulichen
 Missständen ehemaliges Alten- und
 Pflegeheim (Erfurt - Roter Berg)" -
 Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16
 Abs. 3 ThürKO

Drucksache

0516/15

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	16.04.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	26.05.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.05.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag "Beseitigung von städtebaulichen Missständen ehemaliges Alten- und Pflegeheim (Erfurt - Roter Berg)" ist zulässig.

16.04.2015, gez. i.V. Hoyer

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2015	2016	2017	2018
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Antrag im Wortlaut
Anlage 2 - Stellungnahme des Bürgeramtes

Sachverhalt

Die Antragstellerin begehrt unter Anwendung des Baugebotes gem. § 176 BauGB die Beseitigung des städtebaulichen Missstands am Objekt ehemaliges Alten- und Pflegeheim, Julius-Leber-Ring in Erfurt.

Ein Einwohnerantrag nach der ThürKO ist nur statthaft, wenn der Stadtrat über eine "*gemeindliche Angelegenheit*" entscheiden soll, für die er *zuständig* ist, § 16 Abs. 1 ThürKO. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 22 Abs. 3: "*Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (...) soweit (...) nicht (...) der Bürgermeister zuständig ist.*"

In der baurechtlichen Literatur ist keine ausdrückliche Aussage enthalten, ob das Baugebot in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde (Stadt Erfurt) fällt, oder nicht (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 10. Aufl. 2007, Vor §§ 175 – 179, § 175, § 176).

Das Baugebot gem. § 176 Abs. 1 BauGB wird in der Literatur als "planakzessorisches Baugebot" bezeichnet: Es "folgt" dem Inhalt des Bebauungsplans (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, § 176, Rn. 6). Letzterer unterfällt dem *eigenen Wirkungskreis* und damit auch ein darauf fußendes Baugebot. Ein Baugebot darf *nur* im Geltungsbereich eines Bebauungsplans angewendet werden. Das Objekt

befindet sich *nicht* im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die Anwendung des § 176 Abs. 1 BauGB wäre daher rechtswidrig. Auch die Regelung des § 176 Abs. 2 BauGB ist nicht anwendbar: Das Baugebot außerhalb des B-Planes gilt nur für unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke. Dieser Fall liegt nicht vor. Auch die §§ 177 ff. BauGB sind nicht einschlägig. Auf die Stellungnahme des Amtes 61 (DS 0525/15) wird Bezug genommen.

Zu unterscheiden ist somit zum einen die formell-rechtliche Voraussetzung der Zuständigkeit (hier: des Stadtrates im eigenen Wirkungskreis) und zum anderen die materiell-rechtliche Anwendung der Norm. Da es um die Anwendung eines planakzessorischen Baugebotes (und damit um einen Bereich des eigenen Wirkungskreises geht), kann die Frage der Zuständigkeit nicht allein deswegen dahin stehen, weil die benannte Norm materiell-rechtlich letztlich nicht angewendet werden darf. Dies sachgerecht zu entscheiden ist Angelegenheit des Stadtrates.

Fazit:

Der Stadtrat ist formell-rechtlich zuständig, müsste aber den Antrag materiell-rechtlich in einem zweiten Schritt wegen Unanwendbarkeit des § 176 BauGB ablehnen. Die Entscheidung hierüber möge der Stadtrat nach § 16 Abs. 3 ThürKO treffen.